

Fischereigesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Fischereigesetz vom 23. November 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1

¹ Im Lungerer-, Sarner- und Alpnachersee dürfen Fische vom 1. April bis 15. Oktober vom Ufer aus ohne Patent gefangen werden; dieses Freiangelrecht kann in besonderen Vorschriften bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung aufgehoben werden.

II.

Die Fischereiverordnung vom 18. Dezember 1997² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und 2

¹ Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde. Er erlässt Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Fischerei und regelt darin insbesondere die Patentgebühren, den Einsatz der Berufs- und Angelfischergeräte, die Kontroll- und Meldepflichten, die besonderen Vorschriften bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung gemäss Absatz 2 sowie die Fangstatistik. Er kann im Interesse der Fischerei einschränkende oder besondere Vorschriften erlassen.

² Der Regierungsrat kann durch Vereinbarung die fischereiliche Teilnutzung einzelner Seen an die Einwohnergemeinden übertragen. Diese können die ihnen übertragenen Befugnisse ganz oder teilweise an Dritte weitergeben. Folgende Aufgaben können übertragen werden:

- a. der Verkauf von Patenten für einzelne Seen;
- b. die Organisation des Laichfischfangs;
- c. die Überwachung von Brut- und Aufzuchtanlagen;
- d. der Einkauf und Einsatz der Besatzfische;
- e. die Auswertung der Statistiken über Fang und Besatz sowie über die erteilten Patente;
- f. die Kontrolle der Fischenden und die Verwarnung von Fehlbaren.

Art. 3 Abs. 2 Bst. I

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- I. die Genehmigung von Bewirtschaftungsplänen sowie die Überwachung der Fischeinsätze und deren Auswirkungen auf Gewässerökologie und Naturschutz bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung an eine Einwohnergemeinde.

Art. 7 Abs. 1

¹ Das Patent für die Berufsfischerei berechtigt zum gewerbsmässigen Fischfang in den Seen; es verpflichtet zur Ausübung des Laichfischfangs. Für den Sarnersee können für die Berufsfischerei zwei Patente, für den Alpachersee ein Patent ausgestellt werden.

Art. 18 *Erlaubte Geräte und Methoden*

Für den Fischfang sind grundsätzlich die in dieser Verordnung erwähnten Fanggeräte und Fangmethoden erlaubt. Vorbehalten bleiben abweichende und ergänzende Bestimmungen für Gewässer mit nachgewiesenen Sonderrechten.

Art. 29 Abs. 1

¹ Der Fischeinsatz in den Gewässern des kantonalen Fischereiregals obliegt der Fischereiverwaltung. Bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung einzelner Seen an eine Einwohnergemeinde genehmigt die Fischereiverwaltung die Bewirtschaftungspläne.

Art. 34 *Fischereipolizei*

Zur Ausübung der Fischereipolizei bei den Gewässern des kantonalen Fischereiregals sind verpflichtet:

- a. die amtliche Fischereiaufsicht,
- b. die Polizeiorgane,
- c. die Wildhut,
- d. die freiwillige Fischereiaufsicht.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 651.2
² GDB 651.21